

77. Satzungsnachtrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

1.

§ 1 II wird wie folgt ergänzt:

1. Wintershall Dea Deutschland GmbH, Hamburg (Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein)

2.

§ 2 I. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter von Jahr zu Jahr am 01.01. des Kalenderjahres.

Dem Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse gehören 10 Versichertenvertreter und 5 Vertreter der im Kassenbereich (§ 1 Abs. II) näher bezeichneten Arbeitgeber oder deren Stellvertreter an.

Folgende Arbeitgeber benennen die Vertreter und Stellvertreter, denen auf der Arbeitgeberseite die Stimmanteile zustehen:

RWE AG
Wintershall Dea Deutschland GmbH
RWE Power AG
Innogy SE
Westnetz GmbH

Artikel II

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 01.07.2020 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Essen, den 01.07.2020

Jubgen



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat, in der Verwaltungsratssitzung am 1. Juli 2020, beschlossene 77. Nachtrag zur Satzung der Betriebskrankenkasse RWE wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV mit der Maßgabe genehmigt, dass Artikel II wie folgt lautet:

„Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 01.07.2020 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt rückwirkend zum 23.03.2020 in Kraft.“

Bonn, den 12. August 2020

112 – 59407.0 – 1358/2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

